

**Allgemeine Beförderungsbedingungen
und
Tarifbestimmungen
der Transdev Regio Ost GmbH**

MRB Mitteldeutsche
Regiobahn

Wir sind  **transdev**

- § 1 Anwendung dieser Bedingungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Anspruch auf Beförderung
- § 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 5 Verhalten der Reisenden
- § 6 Zuweisung von Wagen und Plätzen
- § 7 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf
- § 8 Zahlungsmittel
- § 9 Ungültige Fahrausweise
- § 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 11 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 12 Beförderung von Sachen und Fahrrädern
- § 13 Beförderung von Tieren
- § 14 Fundsachen
- § 15 Haftung
- § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 17 Gerichtsstand

§ 1 Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen gelten

a) die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis IV und Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr, Tfv. Nr. 600 / A, B, C, D und F), für die KBS 525 (siehe Anlage 1) anstelle der BB Personenverkehr die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr – Tfv 650).

b) die nachfolgenden Bestimmungen in den §§ 2 ff. Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in TDRO-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifkooperation, in dem die TDRO aktiv integriert ist, stattfinden. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Beförderungsmitteln der Transdev Regio Ost GmbH, nachfolgend TDRO genannt, auf den in Anlage 1 genannten Strecken.

(2) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der TDRO.

(3) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der TDRO wird durch ihr Betriebspersonal wahrgenommen.

(4) Die Reisenden erkennen mit Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der TDRO als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.

(5) Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit TDRO, wenn sie ihren Fahrausweis bei einem anderen Verkehrsunternehmen, z.B. der DB AG, erworben haben.

(6) Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrsverbundes stattfinden, gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes.

§ 3 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn 1. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder erwirbt, 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, 3. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der TDRO nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann, 5. wenn es die gesetzlichen Bestimmungen zur Beförderungspflicht vorschreiben. Sachen werden nur nach Maßgabe des § 12 und Tiere nur nach Maßgabe des § 13 befördert.

§ 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen sind insbesondere ausgeschlossen:

Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,

Personen mit ansteckenden Krankheiten, gemäß Infektionsschutzgesetz

Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,

extrem übelriechende Personen.

(2) nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(3) Von der Beförderung können außerdem ausgeschlossen werden:

1. Fahrgäste in den Fällen des § 8, die Ihr Beförderungsentgelt nur mit Geldscheinen über 20€ bezahlen, wenn das Fahrpersonal nicht wechseln kann und kein Einverständnis über die Ausstellung einer Quittung über das Wechselgeld hinterlegt werden kann.

2. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß §10 und die Angaben der Personalien verweigern.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 5 Verhalten der Reisenden

(1) Reisende haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Reisenden ist insbesondere untersagt, 1. sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten, 2. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen, 3. während der Fahrt auf- oder abzuspringen, 4. ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten, 5. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen, 6. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für E-Zigaretten 7. in Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche), 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen können, 9. in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen. Ausnahmen hiervon sind mit der Zustimmung der TDRO möglich.

(3) Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.

(5) Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Wer in Nahverkehrszügen entgegen § 5, Abs. 2 raucht, hat den im Teil C, Anlage 2 enthaltenen Betrag zu zahlen.

(7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch Reinigungskosten gemäß Anlage 2; weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß Anlage 2 zu zahlen.

(9) Die in den Fahrzeugen der TDRO installierten Steckdosen dürfen nur benutzt werden, wenn der Netzstecker und das anzuschließende Gerät in technisch einwandfreien Zustand sind.

(10) Beschwerden sind –außer in den Fällen der § 6 und § 7- nicht an das Betriebspersonal, sondern direkt an die Transdev Service GmbH, Passage 3-5 , 17034 Neubrandenburg zu richten.

§ 6 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Dies gilt auch für Gruppenanmeldungen. Sitzplätze sind für mobilitätseingeschränkte Reisende freizugeben.

(2) Das Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 7 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

(2) Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

(3) Der Reisende hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Reisende an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

(4) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Für verloren oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.

(6) Besitzt der Fahrgast bei Fahrtantritt keine gültige Fahrkarte, so ist der Kauf einer einzelnen Fahrkarte für die konkrete Hinfahrt und ggf. Rückfahrt möglich, eventuelle Ermäßigungen werden berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Kauf von Pauschalpreistickets möglich.

(7) Fahrkarten aus dem Vorverkauf, die zu entwerten sind, müssen vor Fahrtantritt entwertet werden. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

§ 8 Zahlungsmittel

(1) Der Reisende hat das Fahrgeld abgezahlt bereit zu halten, eine Verpflichtung des Betriebspersonals zum Wechseln von Banknoten besteht nicht. Auch sind sie nicht verpflichtet, erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden.

(3) An den Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Zahlung, welche nicht TDRO zu vertreten hat, werden dem Kunden alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben.

(4) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsgutschein ausgestellt. Der Reisende hat die Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten den Überzahlungsgutschein im Kundencenter der MRB einzulösen.

§ 9 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind
3. ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter gültiger Kundenkarte genutzt werden
4. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke vorweisen,
5. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
6. eigenmächtig geändert, eingeschweißt oder kopiert sind,
7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
8. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
10. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden, In den vorgenannten Punkten 1-10 wird Beförderungsentgelt nicht erstattet.
11. Mitarbeiterfahrtscheine der Deutschen Bahn

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Lichtbildausweises zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Reisender ohne einen gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er

1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere und soweit nach Tarif erforderlich, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrrad und sonstige Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann.
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt oder vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat. Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
4. Die Fahrkarte nicht nach § 7 Abs. 10 entwertet hat, sofern die Tarifbestimmungen eine Entwertung vorsehen

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 2. Über den gezahlten Betrag stellt das Betriebspersonal eine Quittung aus.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 gemäß Anlage 2, wenn der Reisende innerhalb von 7 Tagen eine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Fahrkarte bei der Transdev Service GmbH, Passage 3-5 , 17034 Neubrandenburg einreicht.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an die TDRO zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben.

(5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der TDRO unberührt.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Ein bereits ausgegebener Fahrausweis wird vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich zurückgenommen.

(2) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Reisende.

(3) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Reisende.

(4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 abgezogen.

(5) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb sechs Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Transdev Service GmbH, Passage 3-5, 17034 Neubrandenburg zu stellen. Eine Rückerstattung erfolgt nur seitens des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. bei gemäß § 9 Abs. (1) als ungültig eingezogenen Fahrausweis,
3. rückwirkend bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitkarten,
4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 12 Beförderung von Sachen und Fahrrädern

(1) Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisenden nicht gefährdet oder belästigt werden. Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(4) Das Betriebspersonal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen mit Kleinkindern und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Betriebspersonal die letztendliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

(5) Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können.

(6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen der TDRO unter bestimmten Voraussetzungen gestattet: Als Fahrräder gelten handelsübliche Fahrräder und Fahrräder mit Elektromotor. Sonstiges, wie Tandems, Liege- und Dreiräder, Fahrradanhänger gelten nicht als Fahrrad. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Fahrräder werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden. Die Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Je Fahrzeug steht eine begrenzte Anzahl von Fahrradplätzen zur Verfügung. Fahrradgepäckstücke sind vom Fahrrad zu nehmen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch den Reisenden. Der Reisende muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und darüber hinaus muss er Sorge dafür tragen, dass es durch sein Rad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen. Werden Fahrradstellplätze für die Personenbeförderung benötigt, insbesondere für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

(7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 sinngemäß.

(2) Lebende kleine Haustiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Deren Beförderung ist unentgeltlich.

(3) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind grundsätzlich an der kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.

(4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Tiere, außer Blindenführ- und Begleithunde, dürfen nicht in der Nähe von Verpflegungseinrichtungen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den rechtmäßigen Eigentümer durch das Fundbüro der Transdev Mitteldeutschland GmbH oder der Betriebsstätte der Transdev Regio Ost GmbH in Dresden, sofern die Sache in den Betriebsmitteln oder -anlagen der Transdev Regio Ost GmbH gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer im Fundbüro kann gegen Zahlung eines Entgeltes erfolgen. Die Rückgabe per Post erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes in Vorkasse (Preistabelle siehe Anlage 2). Der rechtmäßigen Eigentümer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der rechtmäßigen Eigentümer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

(2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Lebensmittel, Medikamente (bei Erreichen des Verfallsdatums) und verderbliche Sachen werden entsorgt.

(4) Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten wird der Gegenstand versteigert oder vernichtet, soweit bis dahin kein gesetzlicher Rückgabenanspruch geltend gemacht wurde.

§ 15 Haftung

(1) Die TDRO haftet für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Für Sachschäden haftet die TDRO gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum gesetzl. Höchstbetrag, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Für Schäden am Fahrzeug die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

(4) Die Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Nahverkehrszügen wird in der Anlage 6 (Fahrgastrechte) geregelt.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Über die Regelungen in § 15 (4) hinaus begründeten Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan oder Platzmangel keinen Anspruch auf Entschädigung. Die TDRO wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Reisenden sorgen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der TDRO. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

ANLAGE 1: STRECKENVERZEICHNIS

Das Bediengebiet der Transdev Regio Ost GmbH umfasst die Linien:

RE 6	Chemnitz Hbf - Leipzig Hbf
RB 110	Leipzig Hbf - Grimma - Döbeln

PDF zum Download: [Fahrpläne & Linienübersicht - Mitteldeutsche Regiobahn](#)

QR-Code zum Download der Streckennetzkarte:



ANLAGE 2: GEBÜHREN UND ENTGELTE

Missachtung des Rauchverbotes	60,00 €								
Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges (mindestens)	60,00 €								
missbräuchliche Nutzung der Notbremse	200,00 €								
Erhöhtes Beförderungsentgelt (mindestens)	60,00 €								
Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €								
Zahlungsaufforderung/Mahngebühr	15,00 €								
Bearbeitungsentgelt bei Erstattung, Teilerstattung, Umtausch, Rückgabe von Fahrausweisen	17,50 €								
Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust einer persönlichen Abo-Zeitkarte	5,00 €								
Bearbeitungsentgelt bei Fundsachenzustellung per Post									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 5kg</td> <td>120x60x60cm</td> </tr> <tr> <td>bis 10 kg</td> <td>120x60x60cm</td> </tr> <tr> <td>bis 31,5 kg</td> <td>120x60x60cm</td> </tr> </tbody> </table>	Gewicht	Größe	bis 5kg	120x60x60cm	bis 10 kg	120x60x60cm	bis 31,5 kg	120x60x60cm	
Gewicht	Größe								
bis 5kg	120x60x60cm								
bis 10 kg	120x60x60cm								
bis 31,5 kg	120x60x60cm								
	13,49 €								
	15,49 €								
	22,49 €								
Die postalische Zusendung einer Fundsache an den Besitzer ist an Adressen in Deutschland möglich, außerhalb Deutschlands auf Anfrage.									

ANLAGE 6: FAHRGASTRECHTE

Link zu den Fahrgastrechten: [Fahrgastrechte - Mitteldeutsche Regiobahn](#)

QR-Code zu den Fahrgastrechten:

